



# **Polizeipräsidium**

## **Land Brandenburg**

### **Landeskriminalamt**

Lagedarstellung  
Korruptionskriminalität  
im Land Brandenburg  
Jahr 2014

## IMPRESSUM

---

Polizeipräsidium  
Landeskriminalamt  
LKA 225-GEG Korruption  
Tramper Chaussee 1  
16225 Eberswalde  
Tel. 03334 388 2320

[korruption01.lkaew@polizei-internet.brandenburg.de](mailto:korruption01.lkaew@polizei-internet.brandenburg.de)

---

© 2015 Landeskriminalamt

---

## Trend

	2013	2014	Veränderung	
<b>Anzahl der Korruptionsverfahren</b>	<b>163</b>	<b>93</b>	↘ -	<b>42,94 %</b>
<b>Anzahl der Korruptionsstraftaten</b>	<b>556</b>	<b>230</b>	↘ -	<b>58,63 %</b>
davon				
- § 331 StGB Vorteilsannahme	164	61	↘ -	103 Fälle
- § 332 StGB Bestechlichkeit	45	49	↗ +	4 Fälle
- § 333 StGB Vorteilsgewährung	173	60	↘ -	113 Fälle
- § 334 StGB Bestechung	56	35	↘ -	21 Fälle
- § 335 StGB bes. schwere Fälle der Bestechlichkeit u. Bestechung	0	2	↗ +	2 Fälle
- § 108e StGB Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern <sup>1</sup>	6	5	↘ -	1 Fall
- § 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	88	17	↘ -	71 Fälle
- § 300 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	24	1	↘ -	23 Fälle
<b>Tatverdächtige (TV)</b> (bei Korruptionsdelikten)	<b>500</b>	<b>267</b>	↘ -	<b>233 TV</b>
<b>Typische Begleitdelikte</b>	<b>222</b>	<b>130</b>	↘ -	<b>92 Fälle</b>
<b>Tatverdächtige (TV)</b> (bei typischen Begleitdelikten)	<b>157</b>	<b>189</b>	↗ +	<b>32 TV</b>

<sup>1</sup> Die Fälle der Bestechlichkeit und der Bestechung von Mandatsträgern betreffen die alte Fassung des § 108e StGB „Abgeordnetenbestechung“ und damit die Beeinflussung des Abstimmverhaltens kommunaler Gemeindevertreter und Stadtverordneter. Die tatbereiten Geber ließen diesem Personenkreis zur Förderung ihrer privaten wie geschäftlichen Interessen Zuwendungen zukommen bzw. haben diese versprochen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Vorbemerkungen .....</b>	<b>5</b>
<b>2. Lagedarstellung .....</b>	<b>6</b>
2.1 Fallaufkommen .....	6
2.2 Angaben zu den Tatverdächtigen .....	7
2.3 Gewährte und erlangte Vorteile .....	8
2.4 Verfahrensbezogene Erkenntnisse und verursachter Schaden .....	9
2.5 Herausragende Fälle .....	10
<b>3. Gesamtbewertung und Ausblick .....</b>	<b>12</b>
<b>4. Anlagen.....</b>	<b>15</b>
4.1 Phänomenbereiche der Korruption im Jahresvergleich 2013 und 2014 .....	15
4.2 Entwicklung der Korruptionsverfahren und -straftaten 2011 bis 2014.....	16
4.3 Korruptionsverfahren unterteilt nach situativer und struktureller Korruption 2011 bis 2014 .....	16
4.4 Entwicklung ausgewählter Korruptionstatbestände 2011 bis 2014 .....	17
4.5 Zielbereiche der Korruption 2011 bis 2014 .....	18
4.6 Dauer korruptiver Verbindungen 2011 bis 2014 .....	18
4.7 Ursprung der Ermittlungsverfahren in den Jahren 2011 bis 2014.....	19
4.8 Gesamtanzahl der tatbereiten Nehmer und Geber in den Jahren 2011 bis 2014 .....	19
4.9 Tätigkeitsbereich der korrumpierten tatverdächtigen Nehmer 2014 .....	20
4.10 Branchen korrumpierender tatverdächtiger Geber 2014.....	20
4.11 Erlangte Vorteile tatbereiter Nehmer im Vergleich der Jahre 2011 bis 2014 .....	21
4.12 Erlangte Vorteile tatbereiter Geber im Vergleich der Jahre 2011 bis 2014 .....	21

## 1. Vorbemerkungen

Das Lagebild Korruptionskriminalität Land Brandenburg 2014 richtet sich an die politische und polizeiliche Führungs- und Entscheidungsebene. Es enthält die aktuellen Erkenntnisse zur Lage und Entwicklung in diesem Deliktsbereich und soll dazu beitragen, das Gefahren- und Schadenspotenzial von Korruption<sup>2</sup> und deren Bedeutung für die Kriminalitätslage einzuschätzen sowie notwendigen Handlungsbedarf zu erkennen. Das Lagebild leistet insoweit einen Beitrag für lageangepasste Schwerpunkt-, Handlungs- und Ressourcenentscheidungen.

In Umsetzung des Umlaufbeschlusses des AK II vom 30.03.2004 und des Beschlusses der AG Kripo vom 18./19.02.2004 werden im Lagebild nur die Korruptionsverfahren abgebildet, die bei der Polizei neu zur Bearbeitung eingegangen<sup>3</sup> sind. Verfahren, die die Justiz, insbesondere die Staatsanwaltschaft Neuruppin als zuständige Schwerpunktabteilung zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität, ohne Beteiligung der Polizei bearbeitet, werden in der polizeilichen Lagedarstellung/-bewertung nicht berücksichtigt.

Auf der Grundlage der o. g. Beschlüsse, der Meldungen nach den Richtlinien für den Nachrichtenaustausch sowie des bundeseinheitlichen Erhebungsbogens bei Korruptionsdelikten bildet das Lagebild die Korruptionsstraftaten der Vorteilsannahme (§ 331 StGB), der Bestechlichkeit (§ 332 StGB), der Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), der Bestechung (§ 334 StGB), besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung (§ 335 StGB), der Bestechlichkeit und der Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e StGB), der Wählerbestechung (§ 108b StGB) sowie der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr einschließlich des besonders schweren Falls (§§ 299 und 300 StGB) sowie Fälle nach dem Europäischen und Internationalen Bestechungsgesetz (EUBestG, IntBestG) ab.

Neben den Korruptionsstraftaten beinhaltet das Lagebild auch Aussagen zu typischen Begleitdelikten von Korruption. Dazu zählen wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), die Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353b StGB), Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB), Betrug und Subventionsbetrug (§§ 263, 264 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB), Untreue (§ 266 StGB) sowie Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze (Aufenthaltsgesetz).

---

<sup>2</sup> Für den Begriff der Korruption gibt es keine rechtsverbindliche Definition. Die kriminologische Forschung bezeichnet „Korruption“ als Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats mit dem Ziel, einen Vorteil für sich oder einen Dritten zu erlangen. In der Phänomenologie wird zwischen struktureller und situativer Korruption unterschieden. Bei „struktureller Korruption“ handelt es sich um Fälle, bei denen die Korruptionshandlung auf der Grundlage längerfristig angelegter korruptiver Beziehungen bereits im Vorfeld der Tatbegehung bewusst geplant wird. Es liegen demnach konkrete bzw. geistige Vorbereitungshandlungen vor, die gegen eine Spontaneität der Handlung sprechen. Als „situative Korruption“ werden Korruptionshandlungen bezeichnet, denen ein spontaner Willensentschluss zugrunde liegt, d. h. die Tatbestandsverwirklichung erfolgt als unmittelbare Reaktion auf eine (drohende) dienstliche Handlung und unterliegt keiner gezielten Planung oder Vorbereitung. Es bleibt bei einer abgeschlossenen Tathandlung.

<sup>3</sup> Bis zum Jahr 2008 basierte die Lagedarstellung auf den Fallzahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS, Ausgangsstatistik) und ergänzenden Recherchen im Polizeilichen Auskunftssystem Straftaten (POLAS).

## 2. Lagedarstellung

### 2.1 Fallaufkommen

Im Jahr 2014 waren bei der Polizei des Landes Brandenburg 93 (163)<sup>4</sup> Korruptionsverfahren mit insgesamt 230 (556) Korruptionsstraftaten<sup>5</sup> neu zur Bearbeitung eingegangen. Dies entspricht einer Senkung des Verfahrensaufkommens um 42,9 Prozent sowie einer Senkung des Straftatenaufkommens um 58,6 Prozent.

Von den 93 (163) Korruptionsverfahren waren 82 (149) dem Phänomenbereich der strukturellen und 11 (14) der situativen Korruption zuzuordnen.

Die 230 (556) Korruptionsstraftaten gliederten sich in 17 (88) Delikte der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, einen besonders schweren Fall (24 Fälle) der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, 61 (164) Delikte der Vorteilsannahme, 49 (45) der Bestechlichkeit, 60 (173) der Vorteilsgewährung, 35 (56) der Bestechung, fünf (sechs) der Bestechlichkeit und der Bestechung von Mandatsträgern sowie zwei (null) besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung.

Fälle der Wählerbestechung, der Korruption auf europäischer Ebene nach dem EU-Bestechungsgesetz (EUBestG) und der Korruption auf internationaler Ebene nach dem Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) waren im Jahr 2014 - wie im Vorjahr auch - nicht bekannt geworden.

Von den abgebildeten 230 (556) Korruptionsstraftaten waren 218 bzw. 94,8 Prozent (536 bzw. 96,4 Prozent) Delikten der strukturellen und 12 bzw. 5,2 Prozent (20 bzw. 3,6 Prozent) Delikten der situativen Korruption zuzuordnen. Von den 218 (536) Straftaten der strukturellen Korruption erfüllten vier (22) bzw. zwei (vier) Ermittlungsverfahren die allgemeinen Kriterien der Definition der Organisierten Kriminalität (OK)<sup>6</sup> - ohne Erfüllung der spezifischen OK-Merkmale - und wurden deshalb dem OK-Vorfeld zugeordnet.

Korruptionsstraftaten werden häufig nicht isoliert begangen, sondern sollen oftmals andere Straftaten ermöglichen bzw. begangene Straftaten verdecken. In Verbindung mit ihnen wurden insofern weitere 130 (222) typische Begleitdelikte von Korruption erfasst. Bei diesen handelte es sich um Fälle wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen, der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht, der Strafvereitelung im Amt, der Untreue, des Betruges und des Subventionsbetruges.

---

<sup>4</sup> Vorjahreszahl jeweils in Klammern

<sup>5</sup> In Umsetzung einer bundeseinheitlichen Erfassung und Meldung von Korruptionsstraftaten unterscheidet das Lagebild Korruptionskriminalität Land Brandenburg seit dem Jahr 2011 zwischen Korruptionsverfahren und -straftaten. Danach wird als Korruptionsstraftat jede Tathandlung sowohl auf Geber- als auch auf Nehmerseite gezählt.

<sup>6</sup> Allgemeine OK-Kriterien: Gewinn- oder Machtstreben, planmäßige Begehung der Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, mehr als zwei Tatbeteiligte, längere oder unbestimmte Dauer, arbeitsteiliges Vorgehen.

Hauptzielbereich der Korruption blieb geberseitig mit 87 (217) Straftaten die allgemeine öffentliche Verwaltung. Dabei waren insbesondere die Vergabe öffentlicher Aufträge bei 49 (100) und das Erlangen behördlicher Genehmigungen bei 31 (64) Straftaten Ziel der korruptiven Handlung. Sieben (53) Straftaten betrafen das sonstige Verwaltungshandeln.

Beamte der Polizei des Landes Brandenburg waren bei fünf (acht) Straftaten Adressat der Korruption. Davon sind vier (sechs) dem Phänomenbereich der strukturellen und eine (zwei) dem der situativen Korruption zuzuordnen. Zur Erlangung polizeiinterner Informationen sowie zur Verhinderung der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bzw. der Verfolgung einer Straftat gewährten die tatbereiten Geber den sieben (sechs) beschuldigten Polizeibeamten Bargeld, Bewirtungs- oder sexuelle Dienstleistungen bzw. boten derartige Zuwendungen an. Im Fall (zwei Fälle) der situativen Korruption wies der Beamte das korruptive Ansinnen zurück und erstattete Strafanzeige.

Justizvollzugsbeamte waren bei fünf (drei) Straftaten Zielbereich der korruptiven Handlung. Davon sind vier (drei) dem Phänomenbereich der strukturellen und eine dem der situativen Korruption zuzuordnen. In den vier Fällen der strukturellen Korruption stehen die vier Bediensteten im Verdacht, Bargeld für das Einschleusen unerlaubter Gegenstände in eine Justizvollzugsanstalt angenommen zu haben. Im Fall der situativen Korruption wurde einem Krankenpfleger Bargeld für die Ausreichung eines bestimmten Medikamentes angeboten. Der Krankenpfleger wies das korruptive Ansinnen zurück und informierte die Anstaltsleitung.

Die Politik war bei fünf (sechs) Straftaten Adressat von Korruption. Zur Beeinflussung des Abstimmverhaltens (nach § 108e StGB alte Fassung) und damit zur Förderung ihrer privaten wie geschäftlichen Interessen ließen die tatbereiten Geber kommunalen Gemeindevertretern und Stadtverordneten Zuwendungen zukommen.

Die Wirtschaft war bei 18 (111) Straftaten Zielbereich der korruptiven Handlung. Schwerpunkt bildete hier erneut die Erlangung von Aufträgen und Wettbewerbsvorteilen.

## **2.2 Angaben zu den Tatverdächtigen**

Im Jahr 2014 richteten sich die Ermittlungen gegen insgesamt 138 (278) tatbereite Nehmer und 129 (222) Geber. Gegen weitere 189 (157) Tatverdächtige wurde im Rahmen typischer Begleitdelikte von Korruption ermittelt.

Von den 138 (278) tatbereiten Nehmern waren 48 (85) Bedienstete der kommunalen Verwaltung, sieben (sechs) der Polizei, vier (drei) einer Justizvollzugsanstalt und 14 (39) der Landesverwaltung (Landesbetriebe). Die verbleibenden 65 (45) Nehmer gingen einer Tätigkeit im Gesundheitswesen, bei Zweckverbänden (Wasserversorgung bzw. -entsorgung), in kommunalen Stadtwerken/Wohnungsgesellschaften, im Bildungswesen, in privaten Firmen oder als Wahlbeamte (Gemeindevertreter bzw. Stadtverordneter) nach.

46 (115) der 138 (278) tatbereiten Nehmer übten eine Führungs- und Leitungsfunktion, weitere 20 (13) eine verantwortliche Tätigkeit als hauptamtlicher Bürgermeister, Amtsdirektor oder Landrat aus. Als Sachbearbeiter waren 63 (141) tätig. Bei den verbleibenden neun (neun) handelte es sich um Stadtverordnete bzw. Gemeindevertreter.

Bei 111 (184) tatbereiten Nehmern handelte es sich um Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete.

Alle 138 (278) tatbereiten Nehmer waren deutsche Staatsangehörige. 132 (268) von ihnen waren seit mindestens drei Jahren in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet tätig.

Bei den 129 (222) Gebern handelte es sich um zwei libanesischen, einen polnischen und 126 (214) deutsche Staatsangehörige. 105 (201) von ihnen waren in leitender Funktion, keiner (fünf) als Angestellter tätig. Bei den verbleibenden 24 (16) Gebern handelte es sich um Privatpersonen und Straftäter<sup>7</sup>.

Die Geber konnten verschiedenen Branchen des Geschäftslebens, insbesondere der Bauwirtschaft und dem Dienstleistungsgewerbe, zugeordnet werden.

Bei allen bekannt gewordenen Korruptionsstraftaten resultierten die Kontakte aus dienstlichen bzw. geschäftlichen Beziehungen. Die korruptiven Verbindungen dauerten in 15 (neun) Fällen von einem bis zu 11 Monaten, in fünf (neun) Fällen von einem bis zu zwei Jahren und in 106 (201) Fällen über drei Jahre. In drei (drei) Fällen konnte die Dauer der korruptiven Verbindung nicht ermittelt werden.

### 2.3 Gewährte und erlangte Vorteile

Die Vorteile für die Geber sind in der Regel mit „Folge- und Sekundärschäden bzw. immateriellen Schäden verbunden“.<sup>8</sup> Sie lassen sich deshalb nur unzureichend quantifizieren und sind in finanzieller Hinsicht nur schätzbar. Ihr monetärer Wert betrug danach im Jahr 2014 ca. 7,2 (ca. 8,2) Millionen EUR und war auf folgende, durch die einzelnen Korruptionsstraftaten erlangten Vorteile zurückzuführen:

- Erlangung von Aufträgen und sonstigen Wettbewerbsvorteilen
- Erlangung von behördlichen Genehmigungen
- Verhinderung/Beeinflussung der Strafverfolgung bzw. der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
- Erlangung polizei- und verwaltungsinterner Informationen
- Gebührenersparnis
- sonstige Vorteile

<sup>7</sup> Bei Straftätern handelt es sich um Privatpersonen, die eine, durch einen strafrechtlichen Tatbestand mit Strafe bedrohte, Handlung begangen haben und dadurch die eigentliche Korruptionsstraftat verdecken bzw. ermöglichen wollten.

<sup>8</sup> Vgl. dazu: Bannenberg, Britta: Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle, BKA-Forschungsreihe, Band 18, Wiesbaden 2002, Seite 366 ff.

Durch Maßnahmen der Vermögensabschöpfung konnten den Gebern Vermögenswerte in Höhe von 872.249 (1.026.246) EUR, welche vorläufig gesichert wurden, zum Zwecke der Einziehung und des Verfalls sowie der Rückgewinnungshilfe entzogen werden.

Den tatbereiten Nehmern wurden folgende Zuwendungen gewährt:

- Sachzuwendungen im Wert von 25 bis 25.000 EUR
- Bewirtung/Feiern im Wert von 50 bis 3.000 EUR
- Bargeld in Höhe von 100 bis 200.000 EUR
- Reisen/Urlaub im Wert von 1.200 bis 3.000 EUR
- Inanspruchnahme von Arbeits- und Dienstleistungen im Wert von 500 bis 101.000 EUR
- Erlangung von Rabatten in Höhe von 10.000 EUR
- Teilnahme an Veranstaltungen im Wert von 450 EUR
- Sexuelle Dienstleistungen
- Erlangung von Vorteilen zugunsten dritter Personen in Höhe von 25 bis 350.000 EUR

Ihr monetärer Wert betrug ca. 1,2 (ca. 1,5) Millionen EUR.

## 2.4 Verfahrensbezogene Erkenntnisse und verursachter Schaden

Grundlage für die Einleitung der 93 (163) Ermittlungsverfahren bildeten 26 (45) Strafanzeigen von Amts wegen sowie 67 (118) externe Strafanzeigen, welche in 14 (60) Fällen durch Behörden und in 53 (58) Fällen aus dem persönlichen Umfeld des Gebers bzw. des Nehmers sowie durch bekannte und anonyme Hinweisgeber erstattet wurden.

Über die Internetwache der Polizei des Landes Brandenburg sind neun (neun) Korruptionshinweise eingegangen, die zur Eröffnung von Ermittlungsverfahren führten.

Durch Korruption entstehen jährlich hohe Schäden, welche anhand der Angaben der Anzeigenersteller bzw. im Ergebnis der Ermittlungen nur geschätzt werden können. Die im Lagebild angegebene Schadenssumme dient deshalb lediglich als Anhaltspunkt für das Ausmaß<sup>9</sup> der durch Korruption verursachten Schäden. Dieser betrug im Jahr 2014 ca. 2,1 (ca. 9,8) Millionen EUR und ist damit im Vergleich zum Vorjahr erheblich gesunken.

Die polizeiliche Verfahrensbearbeitung erfolgte in unterschiedlichen Organisationseinheiten. 68 (144) Korruptionsverfahren bearbeitete das LKA 225-GEG Korruption, eines (null) das LKA 210 (Organisierte Kriminalität) und fünf (sieben) das LKA 224 (Amtsdelikte).

---

<sup>9</sup> Die Gefahr, die von Korruption ausgeht, besteht grundsätzlich in deren Wirtschafts- und Sozialschädlichkeit.

In 17 (12) Korruptionsverfahren erfolgte die Sachbearbeitung durch die Kriminalkommissariate in den örtlichen Polizeiinspektionen bzw. die Kriminalpolizei in den vier Polizeidirektionen. Zwei (null) Korruptionsverfahren wurden durch andere Bundesländer bearbeitet und mit Abschluss der Ermittlungen statistisch auf das Land Brandenburg (Tatortprinzip) übertragen.

Auf Seiten der Justiz werden alle Verfahren der situativen und der strukturellen Korruption sowie ihrer typischen Begleitdelikte zentral bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin, Schwerpunktabteilung zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität im Land Brandenburg, geführt.

## **2.5 Herausragende Fälle**

### **2.5.1 Ehemaliger Technikchef der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH wegen Bestechlichkeit und Betrug verurteilt**

Das LKA 225-GEG Korruption bearbeitete im Auftrag der Staatsanwaltschaft Neuruppin, Schwerpunktabteilung zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität, ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bestechlichkeit gegen den Berater und späteren technischen Leiter der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB GmbH) sowie wegen des Verdachts der Bestechung gegen leitende Mitarbeiter einer Firma. Ihnen wurde vorgeworfen, die Vergabe eines Planungsauftrages und die damit verbundenen Kosten in Höhe von 1.775.000 Euro abgesprochen sowie illegale Kick-Back-Zahlungen vereinbart zu haben.

Zur Aufklärung des Tatvorwurfes wurden am 27.05.2014 richterliche Beschlüsse zur Durchsuchung von Wohn- und Geschäftsräumen vollstreckt. Dabei konnten umfangreiche Beweismittel gesichert werden. Deren Auswertung, insbesondere die Auswertung der sehr komplexen elektronischen Daten, hat den Tatverdacht erhärtet und zudem ergeben, dass der beschuldigte technische Leiter Arbeitsstunden gegenüber der FBB GmbH überhöht abgerechnet hat (Verdacht des Betruges).

Die besonders priorisierten polizeilichen Ermittlungen konnten - unter Zurückstellung anderer Verfahren - bis September 2014 abgeschlossen werden. Gegen den beschuldigten Berater/ technischen Leiter der FBB GmbH ist vom AG Cottbus im Oktober 2014 ein rechtskräftiger Strafbefehl ergangen. Dieser sieht eine Freiheitsstrafe, ausgesetzt zur Bewährung, sowie eine Auflage in Höhe von 200.000 Euro vor.

### **2.5.2 Erstes Urteil im Korruptionsfall „Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH“, tatbeteiligter Brennstoffhändler wegen Bestechung und Beihilfe zur Untreue rechtskräftig verurteilt**

Das erste Urteil im Korruptionsfall „Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH“ ist rechtskräftig. Am 24.02.2015 verurteilte das Amtsgericht Potsdam den angeklagten Brennstoffhändler wegen Bestechung und Untreue zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren, ausgesetzt zur Bewährung, sowie einer Geldauflage in Höhe von 50.000 Euro. Zudem wurde der kriminell erlangte Gewinn in Höhe von 584.000 Euro für verfallenen (Rückgewinnungshilfe) erklärt.

Der verurteilte Brennstoffhändler hat im Auftrag des gesondert angeklagten technischen Geschäftsführers der Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH angeblich verdorbenes Heizöl im Wert von ca. 600.000 Euro „entsorgt“, also absprachegemäß und geschäftswidrig weiterveräußert, in diesem Zusammenhang Scheinrechnungen erstellt und gegenüber den Stadtwerken Brandenburg an der Havel abgerechnet sowie Schmiergeldzahlungen an den technischen Geschäftsführer dieser Firma geleistet. Im Gegenzug wurde er mit der Lieferung und Entsorgung von Heizöl beauftragt.

### 3. Gesamtbewertung und Ausblick

Überregionale Presseberichterstattungen und die Bearbeitung herausragender, in den Medien umfassend dargestellter Fälle führten auch im Jahr 2014 dazu, dass das Thema in der Öffentlichkeit stark wahrnehmbar war. Korruptionsbekämpfung ist als gesamtgesellschaftliche Aufgabe anzusehen.

Bei der Beurteilung der Korruptionslage muss berücksichtigt werden, dass das polizeiliche Lagebild nur einen Ausschnitt der tatsächlichen Korruptionskriminalität im Land Brandenburg (Hellfeld) abbildet. Das Dunkelfeld dürfte auf Grund der Deliktsstruktur<sup>10</sup> größer sein. Dieses aufzuhellen, gestaltet sich zunehmend schwieriger und erfordert den Einsatz aller zur Verfügung stehenden Ressourcen und Ermittlungsmethoden.

Die Anzahl der Korruptionsverfahren ist im Vergleich zum Vorjahr um rund 42,9 Prozent, die Zahl der polizeilich erfassten Korruptionsstraftaten um rund 58,6 Prozent gesunken. Dies mag dafür sprechen, dass die seit Jahren umgesetzten korruptionspräventiven und -repressiven Maßnahmen grundsätzlich Wirkung zeigen. Zugleich ist festzustellen, dass es, insbesondere im Bereich der Privatwirtschaft, zunehmend schwieriger wird, entsprechende Delikte zu erkennen. So scheint es, als ob sich die Täter auf den erhöhten Strafverfolgungsdruck und die vielfältig durchgeführten korruptionspräventiven Maßnahmen eingestellt haben und ihr Handeln zunehmend qualifiziert verschleiern. Als Indiz dafür sind die stark rückläufigen Mitteilungen aus betroffenen Behörden und der Finanzverwaltung sowie rückläufige eigene Feststellungen in bereits anhängigen Korruptionsverfahren zu werten.

Diese Entwicklung geht darüber hinaus mit zunehmender Komplexität der Ermittlungsverfahren und steigender Ressourcenbedarfe bei den Ermittlungen einher. Weiterhin hat die Auswertung der gesicherten Beweismittel, insbesondere der elektronischen Daten (Big Data<sup>11</sup>), erheblich an Umfang zugenommen. Diesem Aspekt kommt mit steigender Tendenz eine für die Bewältigung der Ermittlungsverfahren erfolgskritische Bedeutung zu.

Den Schwerpunkt der Korruptionsermittlungen bildeten erneut Fälle der strukturellen Korruption<sup>12</sup>. Gelingt es den Strafverfolgungsbehörden in diese Strukturen vorzudringen, steigen das Aufdeckungsrisiko und damit die Fallzahlen. Dem gegenüber machen Fälle der situativen Korruption im Land Brandenburg weiterhin nur einen geringen Anteil des Verfahrens- und Straftatenaufkommens aus.

---

<sup>10</sup> Heimlichkeits- und Kontrolldelikt, kein „klassisches Opfer“, mangelndes Interesse an einer Tataufklärung auf Geber- und Nehmerseite, Täter handeln in abgeschotteten Bereichen, wirken mit mehreren zusammen, gehen geschickt und taktisch überlegt vor, verfügen über erhebliche materielle und gesellschaftliche Machtstellungen, bilden „kriminelle“ Netzwerke und verschleiern ihr Handeln von Beginn an.

<sup>11</sup> Die Auswertung komplexer elektronischer Daten stellt zunehmend sehr hohe Anforderungen an die Ermittler (Fortbildung, Einstellung von externen Fachkräften oder entsprechend vorgebildeter Absolventen der Fachhochschule der Polizei, Sicherstellung einer engen Zusammenarbeit mit Fachdienststellen im Bund und in den Ländern, Trend zur Digitalisierung, Cloud, internationale bzw. nationale Verflechtungen pp.) und erfordert das Ausschöpfen aller zur Verfügung stehenden Ermittlungsmethoden.

<sup>12</sup> Diesem Phänomenbereich wird im Land Brandenburg seit Gründung der ressortübergreifenden Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Korruption und damit der Umsetzung des interdisziplinären Bekämpfungsansatzes im Jahre 2005 besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Korrup tive Beziehungen zwischen tatbere iten Gebern und Nehmern sind im Land Brandenburg iberwiegend langerfristig angelegt. Dies ist als Indiz fur die Konspiration der Tathandlungen sowie unzureichende Fruhwarn- und Kontrollmechanismen zu werten. Zudem wird daran deutlich, welche besondere Bedeutung dem in der Regel zeitintensiven Aufbau von „Vertrauensverhaltnissen“ fur korrup tive Handlungen zukommt.

Hauptzielbereich der Korruption ist weiterhin die allgemeine offentliche Verwaltung, auf die sich somit verstarkt die korrup tionspraventiven Bemuhungen beziehen sollten.

Als weiterer bedeutsamer Zielbereich von Korruption zeigt sich die Privatwirtschaft. Aufgrund des zu erwartenden Image- und Reputationsverlustes steht zu vermuten, dass hier nur ein beschranktes Interesse an der Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden bei Bekanntwerden von Korruption besteht. Primar werden unternehmensinterne Losungen angestrebt. Als Indiz dafur sind das fehlende Hinweisaufkommen aus Compliance-Abteilungen der Privatwirtschaft und ein rucklaufiger Trend zur Zusammenarbeit zu werten<sup>13</sup>.

In diesem Zusammenhang ist bedeutsam, dass Betriebsprufer und Steuerfahnder der Finanzverwaltung in den vergangenen Jahren regelmaig Falle der Bestechlichkeit und der Bestechung im geschaftlichen Verkehr sowie der Gewahrung von Zuwendungen jeglicher Art an Amtstrager feststellten. Im Jahr 2014 sind die Mitteilungen gema § 4 Abs. 5 Nr. 10 EStG erheblich zuruckgegangen. Ursachlich dafur konnten u. a. Umstrukturierungen in der Finanzverwaltung sowie zunehmende Verschleierungshandlungen auf Seiten der tatbere iten Geber sein.

Die Einleitung der Ermittlungsverfahren ist hauptsachlich auf Mitteilungen von bekannten bzw. anonymen Hinweisgebern sowie auf Strafanzeigen von Amts wegen zuruckzufuhren. Hingegen sind Mitteilungen aus Behorden stark rucklaufig. Das Hinweisaufkommen iber das Internet ([www.internetwache.brandenburg.de](http://www.internetwache.brandenburg.de)) stagniert.

Unter Berucksichtigung des anhaltenden Strafverfolgungsdruckes, der Zusammenarbeit mit der allgemeinen offentlichen und der Finanzverwaltung, der gesamtgesellschaftlichen Sensibilitat fur das Thema, der Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung<sup>14</sup>, von Gesetzesinitiativen zur Ahndung

---

<sup>13</sup> Siehe dazu u. a. die Studie von Transparency International zur Korruption in Unternehmen vom 05.11.2014 und die Studie der Unternehmensberatung Ernst & Young vom 17.06.2014.

<sup>14</sup> 48. Strafrechtsandergesetz vom 23.04.2014, Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatstragern: „Gema § 108e StGB wird bestraft, wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Lander einen ungerechtfertigten Vorteil fur sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafur fordert, sich versprechen lasst oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse. In gleicher Weise wird derjenige bestraft, der diese Vorteile anbietet, verspricht oder gewahrt. Den benannten Personen stehen u. a. Mitglieder einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskorperschaft und eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewahlten Gremiums einer fur ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskorperschaft gebildeten Verwaltungseinheit gleich. Mit dieser Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung wurden die internationalen Mindeststandards im Kampf gegen Korruption erfullt. Der Deutsche Bundestag hat am 29.09.2014 die UN-Konvention gegen Korruption ratifiziert. Durch die Hinterlegung der Urkunde bei den Vereinten Nationen in New York ist Deutschland am 14. November 2014 zum 173. Vertragsstaat geworden.“

von Korruption im Gesundheitswesen<sup>15</sup> und in der Privatwirtschaft einschließlich wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen<sup>16</sup> sowie zur Einführung eines Unternehmensstrafrechts<sup>17</sup> dürfte künftig wieder mit einer steigenden Anzahl an Korruptionsverfahren und -straftaten zu rechnen sein. Jedenfalls ist nicht von einer nachhaltigen Entspannung der Korruptionslage auszugehen.

---

<sup>15</sup> Siehe dazu u. a. den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen vom 15.01.2015, Bundesrat, Drucksache 16/15, und den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 04.02.2015: „Korruption im Gesundheitswesen beeinträchtigt den Wettbewerb, verteuert medizinische Leistungen und untergräbt das Vertrauen von Patienten in die Integrität heilberuflicher Entscheidungen. Wegen der erheblichen sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung des Gesundheitswesens ist korruptiven Praktiken in diesem Bereich auch mit den Mitteln des Strafrechts entgegenzutreten. Dies ist nach gegenwärtiger Rechtslage nur unzureichend möglich. Nach einer Entscheidung des Großen Senats des Bundesgerichtshofs handeln niedergelassene, für die vertragsärztliche Versorgung zugelassene Ärzte bei Wahrnehmung der ihnen in diesem Rahmen übertragenen Aufgaben weder als Amtsträger noch als Beauftragte der gesetzlichen Krankenkassen, so dass die Korruptionstatbestände des Strafgesetzbuchs für niedergelassene Vertragsärzte grundsätzlich nicht anwendbar sind (Beschluss vom 29. März 2012 – GSSt 2/11). Auch die auf den Vermögensschutz ausgerichteten Straftatbestände der Untreue (§ 266 StGB) und des Betrugs (§ 263 StGB) können das Geben und Nehmen von Bestechungsgeldern nur eingeschränkt erfassen und decken den Unrechtsgehalt von Korruption nicht hinreichend ab. Damit bestehen bei der strafrechtlichen Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen Lücken, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf geschlossen werden sollen.

<sup>16</sup> Siehe dazu den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption vom 23.01. und 06.03.2015. Danach „bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren für § 298 Absatz 1 StGB einen Wortlaut festzulegen, der den bisherigen Anwendungsbereich nicht einschränkt. Wegen der engen Kartell- und Vergaberechtsakzessorietät dieser Vorschrift muss der Anwendungsbereich von § 298 Absatz 1 StGB insbesondere auf die Regelungen des § 99 GWB abgestimmt sein. Dabei sollte auch die Umsetzung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG mitbedacht werden. § 299 StGB ist entsprechend der Änderung von § 298 Absatz 1 StGB anzupassen.“

<sup>17</sup> Um Korruption und Wirtschaftskriminalität effektiver bekämpfen zu können, hat Nordrhein-Westfalen einen Gesetzesentwurf beschlossen und bereits am 14.11.2013 der Justizministerkonferenz vorgelegt, der die bundesweite Einführung eines Unternehmensstrafrechts vorsieht. Bislang können nur natürliche Personen und keine Unternehmen strafrechtlich verfolgt werden. Der Gesetzesentwurf sieht Geldstrafen, den Ausschluss von öffentlichen Aufträgen oder Subventionen und im Einzelfall auch die Auflösung eines gesamten Unternehmens als mögliche Sanktion u. a. für korruptives Handeln vor.

## 4. Anlagen

### 4.1 Phänomenbereiche der Korruption im Jahresvergleich 2013 und 2014

Veränderungen	2013	2014		Veränderungen	
Korruptionsverfahren	163	93	↘	-	42,94 %
Korruptionsstrafaten	556	230	↘	-	58,63 %
Tatverdächtige	500	267	↘	-	46,60 %

davon:

#### Strukturelle Korruption (Straftaten)

§ 331 StGB Vorteilsannahme	157	56	↘	-	64,33 %
§ 332 StGB Bestechlichkeit	44	48	↗	+	9,09 %
§ 333 StGB Vorteilsgewährung	168	56	↘	-	66,66 %
§ 334 StGB Bestechung	49	33	↘	-	32,65 %
§ 335 StGB besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung	0	2	↗	+	2 Fälle
§ 108e StGB Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern	6	5	↘	-	1 Fall
EU-/Internationales Bestechungsgesetz	0	0	→		keine
§ 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr sowie § 300 StGB besonders schwere Fälle	112	18	↘	-	83,92 %

#### Situative Korruption (Straftaten)

§ 331 StGB Vorteilsannahme	7	5	↘	-	2 Fälle
§ 332 StGB Bestechlichkeit	1	1	→		keine
§ 333 StGB Vorteilsgewährung	5	4	↘	-	1 Fall
§ 334 StGB Bestechung	7	2	↘	-	5 Fälle
§ 108 e StGB Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern	0	0	→		keine

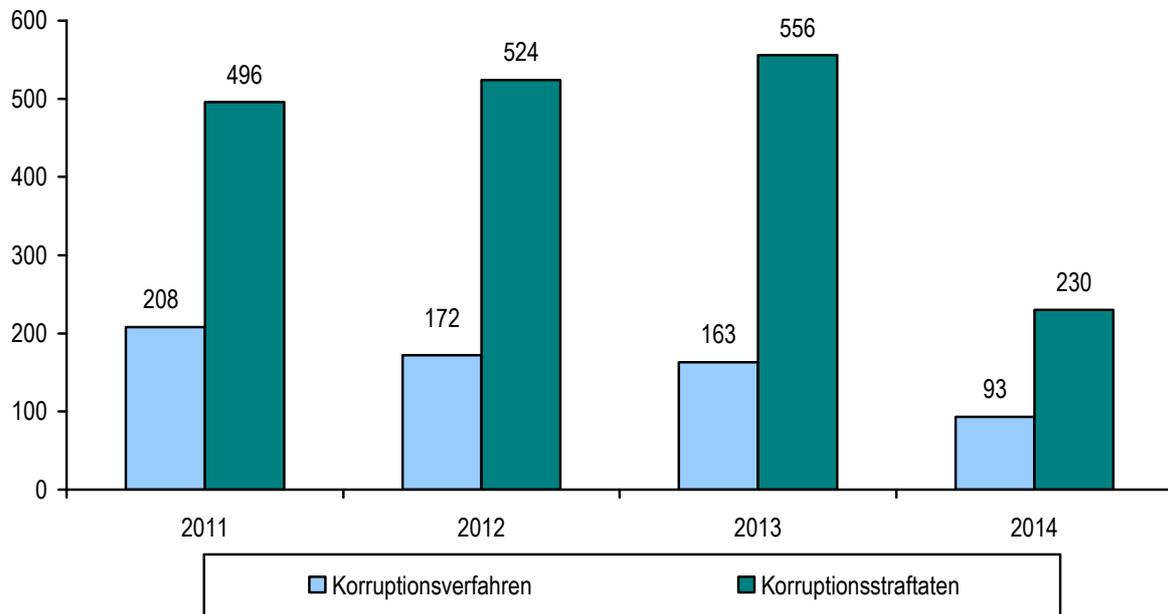
#### Tatverdächtige bei Korruptionsdelikten

Geber strukturelle Korruption	212	123	↘	-	41,98 %
Nehmer strukturelle Korruption	269	134	↘	-	50,18 %
Geber situative Korruption	10	6	↘	-	4 Geber
Nehmer situative Korruption	9	4	↘	-	5 Nehmer

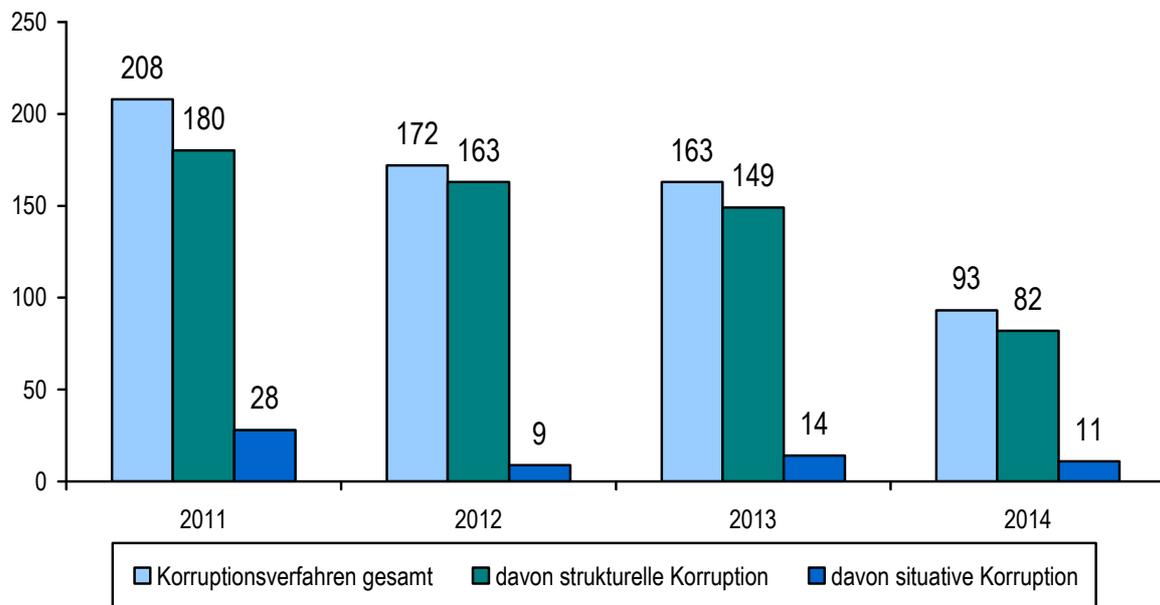
#### Weitere Kennzahlen

Typische Begleitdelikte von Korruption	222	130	↘	-	41,44 %
Tatverdächtige bei Begleitdelikten	157	189	↗	+	20,38 %

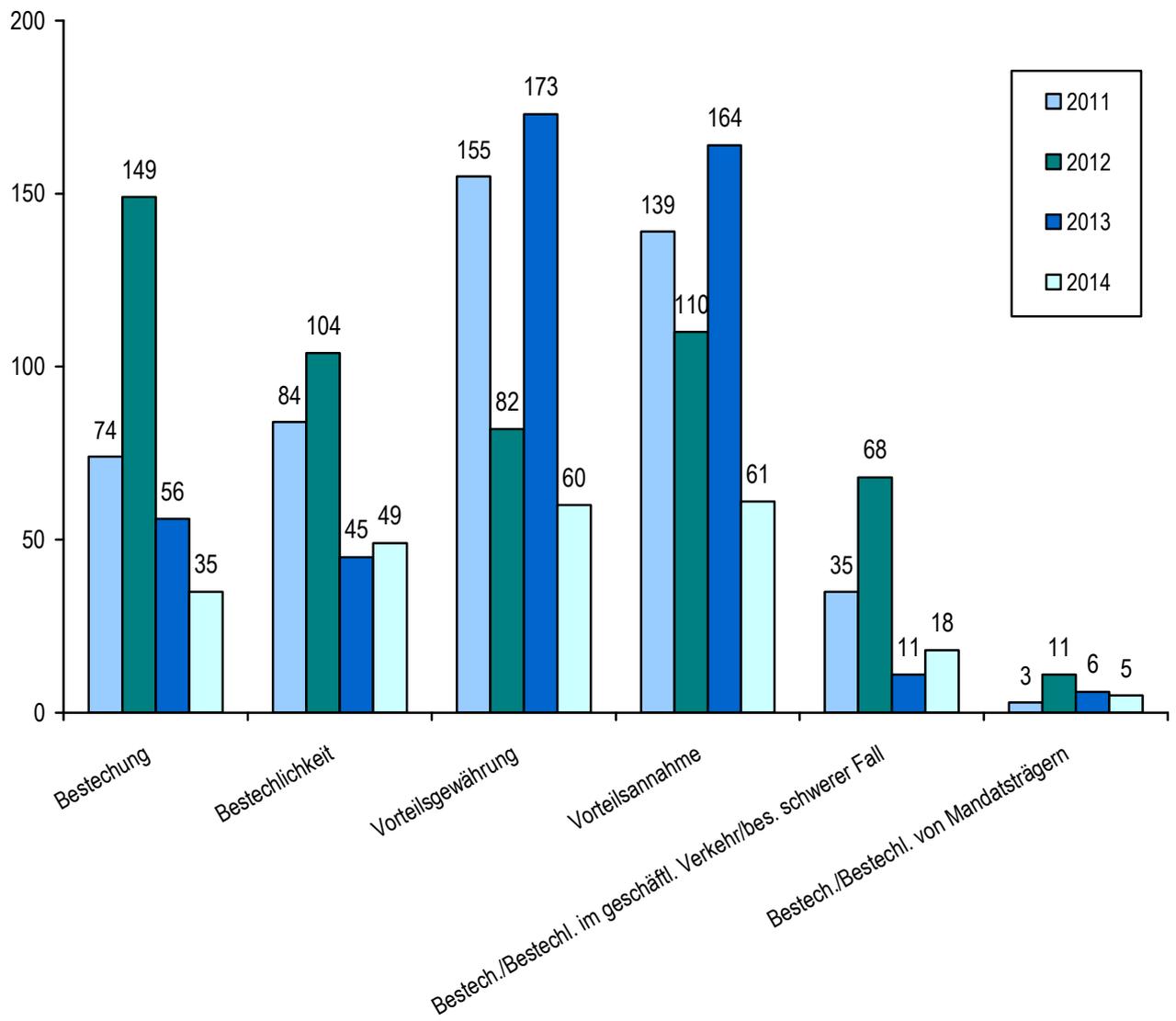
4.2 Entwicklung der Korruptionsverfahren und -strafaten 2011 bis 2014



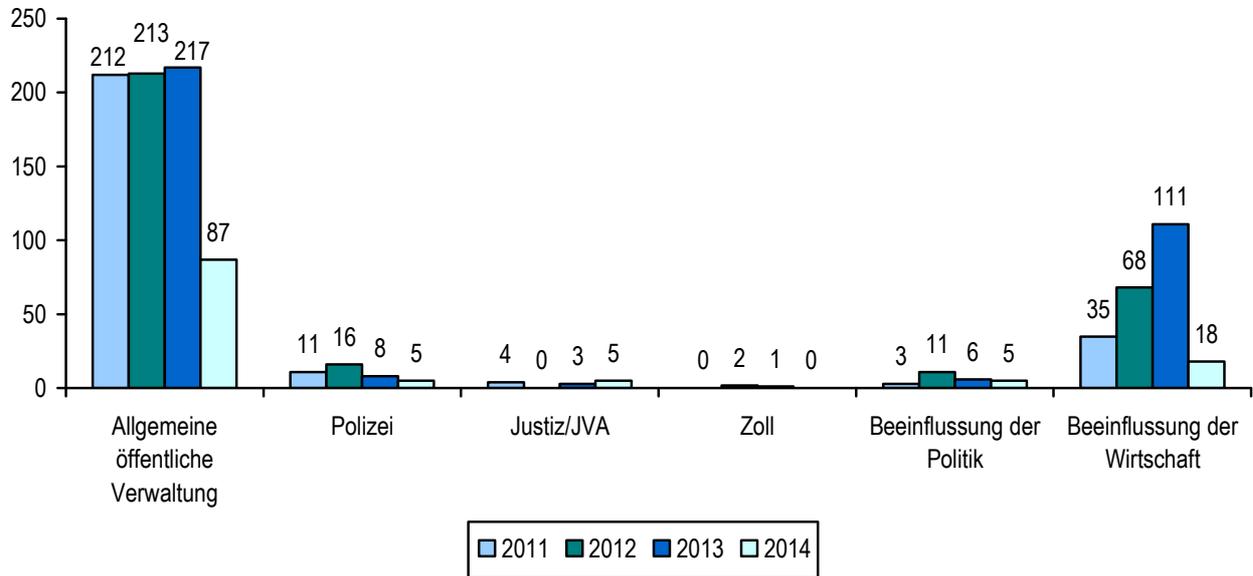
4.3 Korruptionsverfahren unterteilt nach situativer und struktureller Korruption 2011 bis 2014



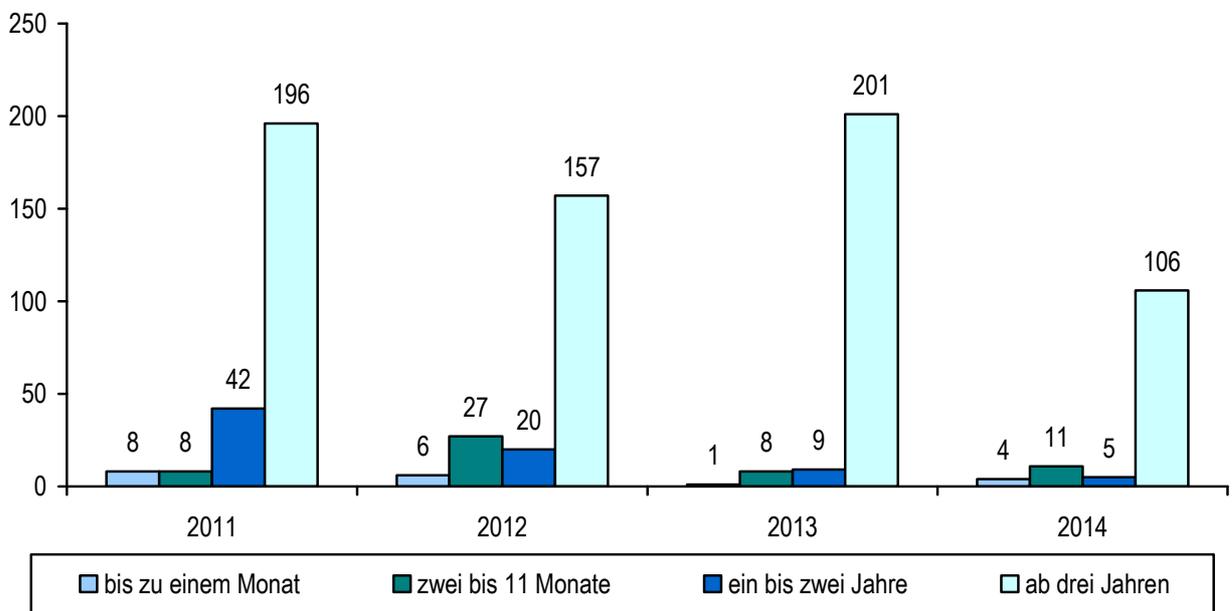
## 4.4 Entwicklung ausgewählter Korruptionstatbestände 2011 bis 2014



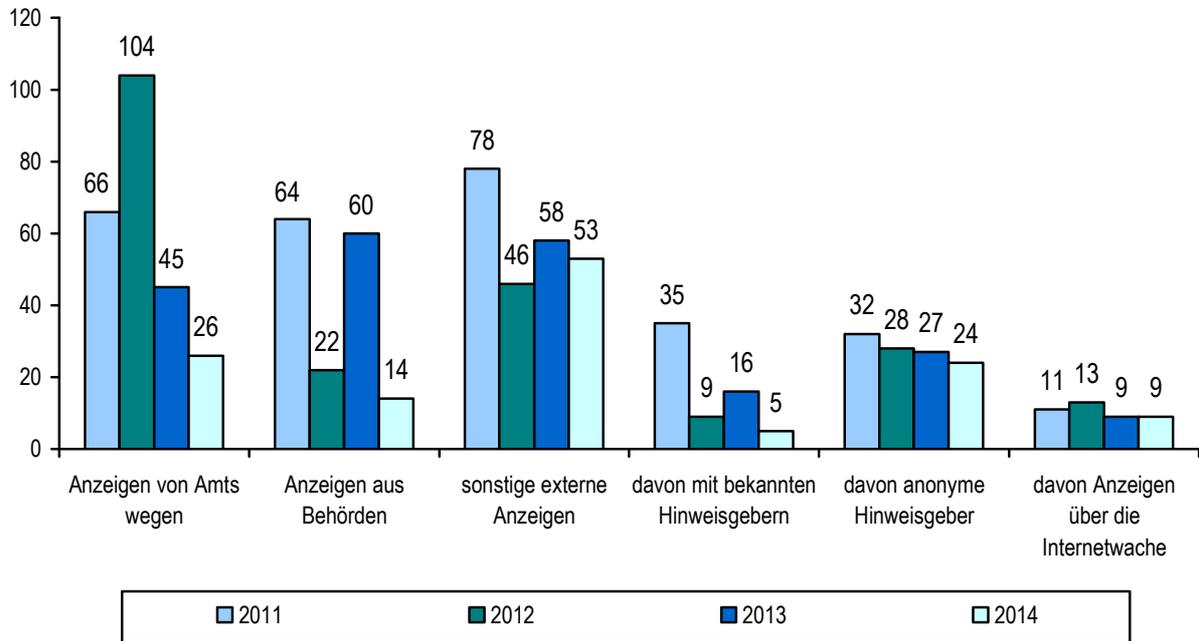
4.5 Zielbereiche der Korruption 2011 bis 2014



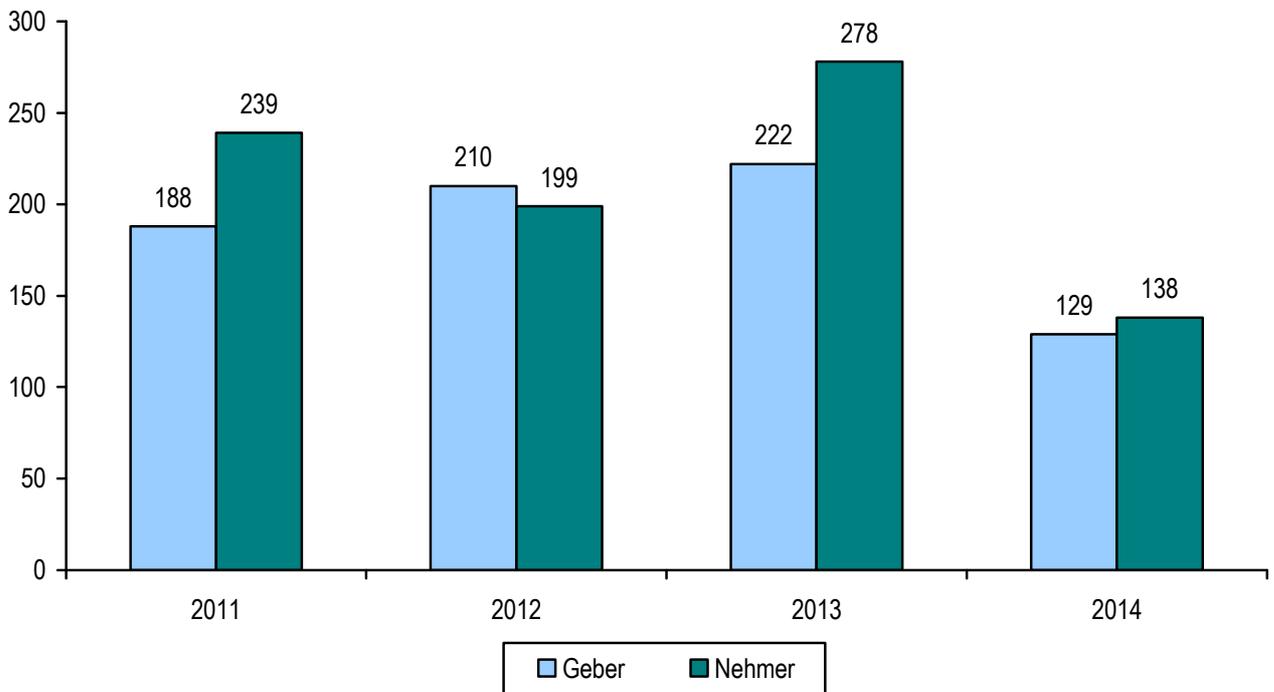
4.6 Dauer korruptiver Verbindungen 2011 bis 2014



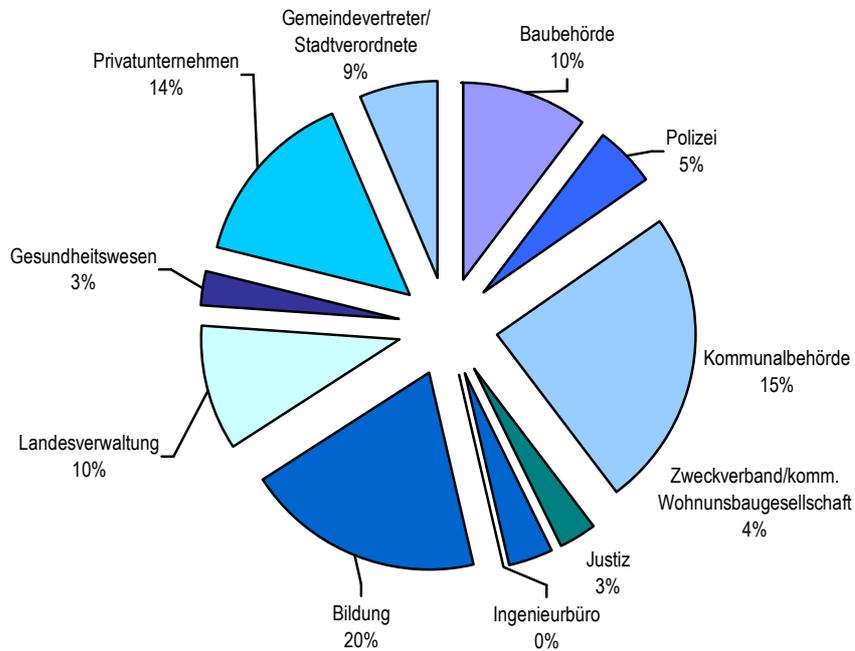
4.7 Ursprung der Ermittlungsverfahren in den Jahren 2011 bis 2014



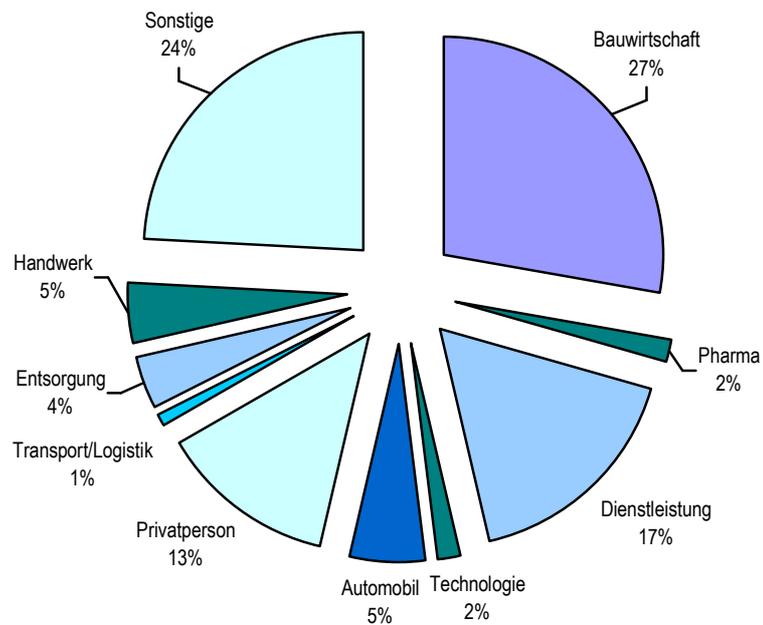
4.8 Gesamtanzahl der tatbereiten Nehmer und Geber in den Jahren 2011 bis 2014



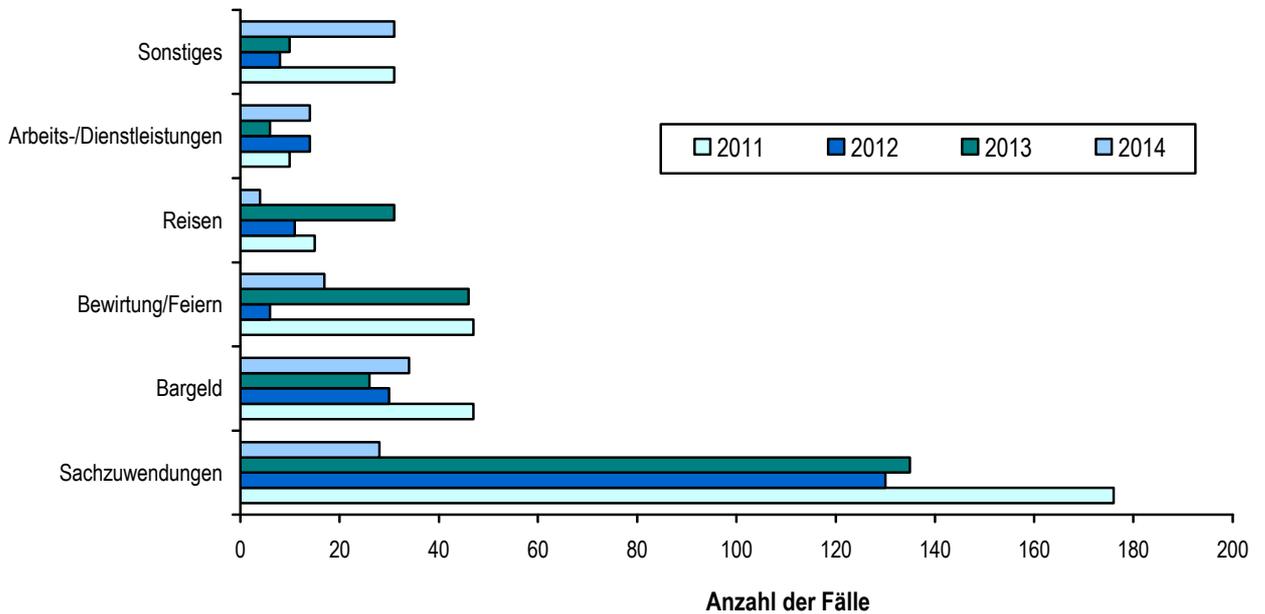
4.9 Tätigkeitsbereich der korrumpierten tatverdächtigen Nehmer 2014



4.10 Branchen korrumpierender tatverdächtiger Geber 2014



4.11 Erlangte Vorteile tatbereiter Nehmer im Vergleich der Jahre 2011 bis 2014



4.12 Erlangte Vorteile tatbereiter Geber im Vergleich der Jahre 2011 bis 2014

